



Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm (Vorhaben 49), Abschnitte Süd 1 (Steinfurt – Warendorf) und Süd 2 (Warendorf – Lippetal/Welver/Hamm)

Bundesfachplanung: Veröffentlichung der Entscheidung vom 30.04.2025 gemäß § 13 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt Süd 1 und Abschnitt Süd 2, die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG getroffen. Mit dieser Entscheidung wird der Verlauf des raumverträglichen Trassenkorridors festgelegt.

Die Entscheidung enthält zudem eine Bewertung sowie eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 43 und 44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), und das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren.

Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur ein Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 45 UVPG erstellt. Der festgelegte Trassenkorridor ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem der

konkrete Leitungsverlauf festgelegt wird, verbindlich.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den beteiligten Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 NABEG gemäß § 13 NABEG übermittelt.

Die Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sind im Internet abrufbar für Abschnitt Süd 1 unter netzausbau.de/vorhaben49-s1 und für Abschnitt Süd 2 unter netzausbau.de/vorhaben49-s2. Hier finden Sie darüber hinaus die der Bundesfachplanung zugrunde liegenden Unterlagen des Vorhabenträgers sowie weitere Informationen zum Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können.

Auf Verlangen beteiligter Personen, das während der Dauer der Veröffentlichung im Zeitraum vom 02.06.2025 bis zum 13.07.2025 an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail für Abschnitt Süd 1 an vorhaben49-s1@bnetza.de oder für Abschnitt Süd 2 an vorhaben49-s2@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 49, Abschnitt Süd 1 oder Abschnitt Süd 2).

Der Präsident